

JUGENDSCHUTZ (Gesetze, Altersbeschränkungen)

Thema	Gesetze	Erklärung	Unter 14	14 und 15 Jahre	ab 16
Allgemein	Art. 301 ff. ZGB	Beschreibt die Schutzpflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten zum Wohl des Kindes und des Jugendlichen, Aufgaben und Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten			
	Art. 136 StGB	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder: Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.			
Alkohol	§26 Abs. 1 GGG	Abgabe und Konsum von gegorenem Alkohol (Wein, Bier, Most, etc.)	Nicht erlaubt		Bier, Wein, Most und spirituosenfreie Mischgetränke sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet. Spirituosen, Schnäpse, Alkopops und spirituosenhaltige Mischgetränke sind ab 18 Jahren gestattet.
	§26 Abs. 2 GGG	Abgabe und Konsum von gebranntem Alkohol (Spirituosen, Aperitifs und Alkopops)	Bei Nichteinhalten können Eltern bei der Polizei eine Anzeige gegen die Verkaufsstelle oder den Verkauf machen		
Tabak	§2 Abs. 1 Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren	Abgabe und Konsum von Tabak	Verkauf und Abgabe ist für diese Alterstufe nicht erlaubt. Das Konsumieren von Tabak ist nicht festgelegt.		Die Abgabe und das Rauchen oder anderer Nikotinkonsum (Snus, Schnupftabak) sind ab 16 Jahren erlaubt.
Drogen	Art. 19 bis 19c BetmG	Konsum, Erwerb, Besitz und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln	Besitz, Anbau, Herstellung, Lagerung, Vertrieb, usw. von Betäubungsmitteln sind Vergehen oder Verbrechen, welche mit einer Freiheits- oder Geldstrafe betrafft werden können auch Eintrag in Strafregister). Der Konsum wird mit Busse bestraft. Der Konsum von geringfügigen Mengen eines Betäubungsmittels ist nicht strafbar. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz können auch therapeutische Massnahmen oder andere Sanktionen verfügt werden.		
Sex	Art. 188 Ziff.1 StGB Art. 195 StGB	Sexuelle Handlungen mit minderjährigen Abhängigen: bis 3 Jahre Freiheitsentzug bis 10 Jahre Freiheitsstrafe wer eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder diese fördert	Sex ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern nicht mehr als 3 Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (Lehrer, Jugendleiter, etc.)		ab 16 Jahren keine gesetzlichen Einschränkungen
Ausgang	§26 Abs.4 GGG	Aufenthalt in Gaststätten, und Nachbars, Nachclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	Gemäss Empfehlung nicht länger als 20:00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.	Gemäss Empfehlung nicht länger als 22:00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.	Gemäss Empfehlung nicht länger als 24:00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.
	§26 Abs. 4 GGG	Anwesenheit an öffentlichen Tanzveranstaltungen (Disco)	Die Kompetenz liegt bei den Eltern, also nur in Absprache und mit Erlaubnis der Eltern.		
		Kino	Es ist Sache der Erziehungsberechtigten und der Kinobetreiber den Zutritt zu regeln.		
Geldspiele	Art. 19 Abs. 2 ZGB §6 Spielbetriebsgesetz	Bestimmt, dass Kinder im Rahmen des Taschengeldes Lose kaufen können Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und	Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an Geldspielautomaten und der Zutritt zu Spiellokalen untersagt. Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten (ohne Gewinnmöglichkeiten) ist der Freigabe entsprechend erlaubt.		

JUGENDSCHUTZ

(Gesetze, Altersbeschränkungen)

Thema	Gesetze	Erklärung	Unter 14	14 und 15 Jahre	ab 16
Arbeit	Art. 30 ArG	Mindestalter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Ab vollendetem 13. Lebensjahr und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind leichte Arbeiten zulässig (Ausnahmen für künstlerische, kulturelle und sportliche Tätigkeiten, sowie Werbung mit Bewilligung der kant. Behörden)	Orderntliche, ungefährliche Beschäftigung für Jugendliche mit vollendetem 15. Altersjahr zulässig. (Ausnahmen: Schulentlassene Jugendliche mit kant. Bewilligung ab 14. Altersjahr, Tätigkeiten in Unterhaltungsbetrieben, Hotels, Restaurants und Cafés, Filmtheatern sowie Zirkus- und Schaustellerbetrieben erst ab 16 Jahren). Im Alter zwischen 14-18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschliessen.	
Einkommen	Art. 318 Abs. 1 Art. 321, Art. 323 ZGB	Verwaltung des Kindesvermögens sowie des Arbeitserwerbs von Kindern und Jugendlichen	Die Verwaltung des Kindesvermögens bleibt bis zur Volljährigkeit bei den Erziehungsberechtigten. Lehrlinge können selbstständig über ihren Lohn verfügen, jedoch können Eltern ein Kostgeld verlangen. Es besteht für die Eltern keine Pflicht, ihren Kindern Taschengeld zu geben. Somit bleibt die Höhe des Betrages den Eltern überlassen.		
Konto	Art 19 Abs. 1 ZGB	Eröffnung eines eigenen Bankkontos für Kinder und Jugendliche	Ab 12 Jahren kann bei einem regelmässigen Geldeingang (Lohn, Taschengeld) ein Jugendsparkonto eröffnet und selbst verwaltet werden. Ein Überziehen des Kontos ist nicht möglich. Eltern können für ihre Kinder ein Jugendsparkonto eröffnen (von den Eltern verwaltet). In Absprache und mit Bewilligung der Eltern kann ein Konto eröffnet werden, dies gemäss den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Bank.		
Handyvertrag	Art. 19 Abs. 1 ZGB, Geschäftsbedingungen der Telekommunikationsanbieter	Abschluss von Handyverträgen	Bis zum 18. Geburtstag ist eine Haftungserklärung und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich (Zustimmungserfordernis gilt generell für Verträge mit Unmündigen). Die Kompetenz liegt bei den Erziehungsberechtigten, also nur in Absprache und mit Erlaubnis der Eltern.		
Wohnort	Art. 301 Abs. 1 & 3 ZGB Art. 219 StGB	Bestimmung über den Aufenthaltsort des Kindes, Abhutsrecht und Pflicht	i.d.R. soll das Kind in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern aufwachsen. Das Obhutsrecht der Eltern umfasst auch das Recht zur Unterbringung in einem Internat, Heim oder bei Pflegeeltern. Massgebend ist das Kindeswohl.	Mit ausdrücklicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist es grundsätzlich möglich als Urteilsfähige von zu Hause auzuziehen. Für eine entsprechende Aufsicht und Fürsorge muss aber gesorgt sein.	
Töff/Traktor	Art. 6 VZV	Mindestalter für das Führen von Motorfahrzeugen im Strassenverkehr	Nicht erlaubt	Ab 14 Jahren erlaubt (mit Prüfung) für Mofas und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h	Ab 16 Jahren erlaubt (mit Prüfung) für Motorräder mit einem Hubraum bis 50ccm/11kW bei Fremdmündungsmotoren oder Nenn-, bzw. Dauerleistung bis 4kW bei anderen Motoren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
Strafbarkeit	Art.3 Abs. 1, Art. 10 ff Art 22 ff JStG	Strafmündigkeit, Schutz- und Strafmassnahmen bei jugendlichen Straftätern	Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr sind strafmündig. Sie können für jede strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden, Schäden sind zu ersetzen. Auch bei Erwachsenen können bei Straftaten erzieherische oder therapeutische Massnahmen (ambulante/stationäre Massnahmen, Suchtbehandlung oder Massnahmen für junge Erwachsene) Sanktionen sowie Strafen (Busse, Geld- und Freiheitsstrafe) durch Behörde bzw. Gericht verfügt werden.		

JUGENDSCHUTZ

(Gesetze, Altersbeschränkungen)

Thema	Gesetze	Erklärung	Unter 14	14 und 15 Jahre	ab 16
Jugendschutzbestimmungen	Art. 307 ff ZGB	Massnahmen zum Kindes- und Jugendschutz	Ist das Wohl des Kinder (bis zur Volljährigkeit 18 Jahre) gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Die behördlichen Massnahmen zum Schutz des Kindes sind im Schweizerischen ZGB ab Art. 307 geregelt. Jede Person, die von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis hat, kann eine Gefährdungsmeldung bei der KESB deponieren. Die Schulen haben für den Ablauf einer Gefährdungsmeldung interne Regelungen.		
	§44 Abs.1 Ziff. 4 Gastgewerbegesetz §4 Gesetz über das Verbot von Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren				
Netzwerke/Internet	Mitgliedschaft bei sozialen Netzwerken	Facebook		Ab 13 Jahren erlaubt.	
		Whatsapp		Ab 16 Jahren erlaubt.	
		Google		Ab 13 Jahren erlaubt.	
		Instagram		Ab 13 Jahren erlaubt.	
		Skype		Ab 13 Jahren erlaubt.	
		Snapchat		Ab 13 Jahren erlaubt.	
		Tinder		Ab 16 Jahren erlaubt.	
		Twitter		Ab 13 Jahren erlaubt.	
		Youtube		Ab 13 Jahren erlaubt.	